

Links zu relevanten Publikationen und Stellungnahmen:

Stellungnahme Deutscher Fotorat (20.08.2025): „Generative KI im Konflikt mit menschlicher Kreativität - Acht Forderungen des Deutschen Fotorats“

Der Deutsche Fotorat fordert in der Stellungnahme:

- Geistiges Eigentum muss beim KI-Training gesetzlich geschützt sein
- KI-Unternehmen müssen Kreative angemessen vergüten
- KI-Training darf nur mit aktiver Zustimmung der Urheber*innen erfolgen
- KI-Training muss transparent stattfinden
- Urheberinformationen dürfen nicht gelöscht werden
- Der Unterschied zwischen authentischer Fotografie und KI-Bildern muss erkennbar bleiben
- Die Rechte von Urheber*innen dürfen keine Verhandlungsmasse sein
- Europäische Regulierungsverfahren müssen transparent und demokratisch geführt werden.

<https://deutscher-fotorat.de/beitraege/stellungnahme-generative-ki-2025>

Interdisziplinäre Studie von Prof. Tim W. Dornis, und Prof. Sebastian Stober (2024): „Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle - technologische und juristische Grundlagen.“

Die von der Initiative Urheberrecht beauftragte Studie belegt:

- Das Training generativer KI fällt nicht unter die „Text and Data Mining“ (TDM)- Schranke der Europäischen Urheberrechtsrichtlinie.
- Beim Training finden zahlreiche ungenehmigte Vervielfältigungen und urheberrechtsverletzende Handlungen statt.
- Die Bereitstellung von generativen KI-Systemen auf dem europäischen Markt könnte das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit verletzen.

(Verlag Nomos, 2024, ISBN gebunden 978-3-7560-2305-9, ISBN eBook 978-3-7489-4955-8)

<https://www.nomos-shop.de/de/p/urheberrecht-und-training-generativer-ki-modelle-gr-978-3-7560-2305-9>

Die Kurzzusammenfassung (Abstract), in englischer und deutscher Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/abstract-interdisziplinare-studie>

Ausführliche Zusammenfassung (Executive Summary), in deutscher und englischer Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-deutsch>

<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-english>

Stellungnahme der European Copyright Society (Januar 2025):

„Copyright and Generative AI: Opinion of the European Copyright Society“

Der ECS, ein Zusammenschluss renommierter Juristen, weist auf rechtliche Unsicherheiten und offene Fragen hin, die bei der Entwicklung von generativen KI unter der CDSM-Richtlinie von 2019 und dem AI Act von 2024 bestehen:

- Die Festlegung des Anwendungsbereichs der Text- und Datenauswertung (TDM) Ausnahme
- Der Inhalt der Verpflichtung des AI Acts in Bezug auf Rechtsvorbehalte
- Der Umfang und die Modalitäten der im AI Act festgelegten Transparenzpflicht
- Die Privilegien für Forschung und Open-Source-Modelle
- Die Abstimmung zwischen der CDSM-Richtlinie und dem AI Act
- Die angemessene Vergütung von Urheber*innen und ausübenden Künstlern

https://europeancopyrightsociety.org/wp-content/uploads/2025/02/ecs_opinion_genai_january2025.pdf

Prof. Dr. Sebastian Stober (28.02.2025): „Möglichkeiten der Quellendokumentation und -auskunft bei generativen KI-Systemen“

Stober untersucht in diesem Beitrag, ob und wie die Anbieter generativer KI-Systeme ihre Trainings- und Referenzquellen detailliert dokumentieren können.

*„Das Training generativer KI-Modelle erfordert große Mengen an Trainingsdaten, von denen ein erheblicher Teil durch das Scraping von Inhalten aus dem Internet gewonnen wird. Darüber hinaus greifen KI-Systeme während ihres Betriebs teilweise auf Webquellen zu, um konkrete Anfragen zu beantworten. Dies hat zu einer breiten Debatte über Urheberrechte und Nutzungsrechte geführt. Unzweifelhaft sind hiervon Rechte betroffen. Unabhängig davon, in welchem Umfang daraus rechtliche Ansprüche entstehen, stellt sich die Frage, ob und wie diese Ansprüche geltend gemacht werden können. Eine grundlegende Voraussetzung dafür ist eine hinreichend detaillierte Dokumentation der verwendeten Quellen sowie eine geeignete Möglichkeit für Rechteinhaber*innen, Informationen über diese Quellen zu erhalten. Ist dies technisch möglich und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar? Die kurze Antwort lautet: Ja. Es ist technisch möglich und in vielen Fällen — insbesondere bei Webquellen — trivial, Quellen zu dokumentieren und für eine Offenlegung bereitzustellen.“*

(DE) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165182>

(EN) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165118>

Offener Brief der CREATORS FOR EUROPE UNITED an die Exekutiv-Vizepräsidentin der EU-Kommission für technologische Souveränität, Sicherheit und Demokratie, Henna Virkkunen (25.04.2025):

In dem offenen Brief fordern zahlreiche Verbände im Namen europäischer Kreativer:

- Vollständige Transparenz über sämtliche Werke, Leistungen und Aufführungen, die zum Training generativer KI-Modelle und andere Zwecke verwendet wurden und werden.
- Faire Vergütung für die Nutzung unserer Inhalte.
- Konsequente Durchsetzung bestehender Urheberrechtsgesetze - auch gegenüber globalen Tech-Konzernen.
- Einbindung der Kultur-, Kreativ- und Medienbranchen in alle regulatorischen Prozesse zur KI-Governance.

<https://creators-for-europe-united.eu/de/>

Generative KI: Das 3-Säulen-Modell der Initiative Urheberrecht (23.06.2025)

Die IU hat mit ihrem 3-Säulen-Modell die verschiedenen Lösungsansätze aufgezeigt, um Urheberrechte im digitalen Zeitalter zu sichern. Es fokussiert sich auf neue gesetzliche Regelungen, die Umsetzung bestehender Regulierungen und gerichtliche Klagen.

Die drei Säulen sind:

1. **Gesetzgebung:** KI-Training soll urheberrechtlich klar geregelt werden — mit wirksamen Opt-outs, Vergütungsansprüchen und gegebenenfalls einem eigenen Recht für KI-Training.
2. **Durchsetzung:** Bestehende Regeln und Transparenzpflichten müssen praktisch durchsetzbar sein. KI-Anbieter sollen offenlegen, welche geschützten Werke sie nutzen.
3. **Rechtsprechung:** Strategische Gerichtsverfahren sollen offene Rechtsfragen klären und die Rechte von Urheber*innen gegenüber KI-Anbietern durchsetzen.

Die drei Säulen sollen zusammenwirken: neue Regeln schaffen → bestehende Regeln durchsetzen → offene Rechtsfragen gerichtlich klären. Ziel ist ein System, in dem die Nutzung kreativer Werke durch KI nicht ohne wirksame Rechtekontrolle und angemessene Vergütung erfolgt.

<https://urheber.info/media/pages/diskurs/pressemitteilung-zur-veroffentlichung-von-dem-3-saulen-modell-der-iu/a0efbfab7a-1750837456/3-saulenmodell-ki-urheberrechtinitiative-20250623.pdf>

Pressemitteilung dazu:

<https://urheber.info/diskurs/pressemitteilung-zur-veroffentlichung-von-dem-3-saulen-modell-der-iu>

Studie von Prof. Nicola Lucchi im Auftrag des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, begleitend zum Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des EP (07.2025):

„Generative AI and Copyright - Training, Creation, Regulation“

Die Studie kommt zu fünf wesentlichen Ergebnissen:

- Die derzeitige Ausnahmeregelung der EU für Text- und Datenauswertung (Text and Data Mining, TDM) wurde nicht für den expressiven und synthetischen Charakter des Trainings generativer KI konzipiert, und ihre Anwendung auf solche Systeme birgt die Gefahr, dass der Zweck und die Grenzen der EU-Urheberrechtsausnahmen verzerrt werden.
- Vollständig maschinell generierte Ergebnisse sollten vom Urheberrecht ungeschützt bleiben; KI-gestützte Werke erfordern harmonisierte Schutzkriterien.
- Eine gesetzliche Vergütungsregelung ist unerlässlich, um die wachsende Wertlücke zwischen Urheber*innen und KI-Entwicklern zu schließen.
- Die derzeit fragmentierte Governance-Landschaft benötigt kohärentere, sektorübergreifende institutionelle Maßnahmen.
- Ohne rechtzeitige Reformen riskiert die EU Rechtsunsicherheit, Marktkonzentration und kulturelle Homogenisierung.

„Die größte Herausforderung besteht heute nicht in der technologischen Innovation, sondern in der instrumentellen Neuinterpretation von Rechtsgrundsätzen, die deren Kohärenz untergräbt. Die richtige Antwort besteht nicht darin, das Urheberrecht an KI anzupassen, sondern sicherzustellen, dass die Entwicklung von KI die zentralen rechtlichen und politischen Grundsätze des EU-Urheberrechts, darunter Urheberschaft, Originalität und faire Vergütung, achtet.“

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf)

Erste Einschätzung des finalen Code of Practice (Copyright) durch die Initiative Urheberrecht (22.07.2025)

Erste Bewertung des finalen Code of Practice aus Sicht von Urheber*innen und Künstler*innen (wie auch vielen Rechteinhaber*innen) übt unter anderem Kritik an fehlender Verbindlichkeit der „Copyright Policy“, unzureichenden Regelungen zu TDM-Opt-outs und vielem mehr.

<https://urheber.info/diskurs/erste-einschätzung-des-finalen-code-of-practice>

„Joint statement regarding the AI Act implementation measures adopted by the European Commission“ (30.07.2025)

Eine breite Koalition europäischer und weltweiter Autoren-, Darsteller-, Verlags-, Hersteller- und andere Rechteinhaberorganisationen hat bei der Europäischen Kommission ihre Unzufriedenheit mit den verabschiedeten Maßnahmen des KI-Gesetzes zum Ausdruck gebracht. Es geht um den veröffentlichten GPAI Code of Practice, die GPAI-Richtlinien und der Vorlage zur Offenlegung einer ausreichend detaillierten Zusammenfassung der Schulungsdaten nach Artikel 53 des EU-AI-Gesetzes.

„Das Ergebnis ist kein ausgewogener Kompromiss; es ist eine verpasste Gelegenheit, sinnvollen Schutz zu bieten der Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen von GenAI und hält das Versprechen der EU-KI nicht ein“, heißt es in der Erklärung.

Und weiter: *„Wir erinnern die Europäische Kommission daran, dass Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben c und d des EU-KI-Gesetzes und die damit verbundenen Bestimmungen ausdrücklich darauf ausgerichtet sind, „den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten die Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte nach dem Recht der (Europäischen) Union zu erleichtern. Dies geschieht vor dem Hintergrund der fortdauernden, massenhaften und nicht lizenzierten Nutzung ihrer Werke und anderer geschützter Inhalte durch Anbieter generativer KI-Modelle, die dabei geltende EU-Vorschriften missachten.“*

<https://urheber.info/diskurs/unzufriedenheit-mit-ki-gesetzgebung>

<https://composeralliance.org/news/2025/7/joint-statement-regarding-the-ai-act-implementation-measures-adopted-by-the-european-commission/>

Studie des JURI-Ausschusses des Europäischen Parlaments

„Generative AI and Copyright - Training, Creation, Regulation“ (07.2025)

Die Studie untersucht, ob das bestehende EU-Urheberrecht für generative KI noch funktioniert — insbesondere beim Training von KI-Modellen und beim Umgang mit KI-generierten Inhalten stellt sie zentrale Probleme fest:

- Die bestehenden Text-and-Data-Mining-Ausnahmen (TDM) passen nach Ansicht der Studie nur unzureichend zum Training generativer KI.
- Besonders problematisch ist die Anwendung von Art. 4 DSM-Richtlinie: Das heutige Opt-out-Modell kann dazu führen, dass geschützte Werke für KI-Training genutzt werden, solange Rechteinhaber*innen nicht widersprechen.
- Gleichzeitig bestehen erhebliche Transparenzprobleme: Es ist häufig kaum nachvollziehbar, welche Werke tatsächlich zum Training verwendet wurden.
- Auch der urheberrechtliche Status von KI-generierten Inhalten ist weiterhin nicht eindeutig.
- Die Entwicklung generativer KI kann erhebliche Auswirkungen auf Einkommen und wirtschaftliche Perspektiven von Urheber*innen haben.

Die Studie fordert unter anderem klarere Regeln für Training und Outputs, bessere Transparenz über Trainingsdaten, technisch durchsetzbare Rechtevorrhalte und eine stärkere Absicherung der Vergütung von Urheberinnen und Urhebern. Besonders interessant ist die Kritik daran, dass die derzeitige TDM-Regelung für generative KI möglicherweise ihrem ursprünglichen Zweck — der Analyse von Daten zur Gewinnung von Informationen — nicht mehr entspricht.

https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU%282025%29774095_EN.pdf

Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum ersten Entwurf des Berichts von MEP Axel Voss zu Urheberrecht und generativer KI (05.08.2025)

Die IU begrüßt den ersten Entwurf des Berichts. Er enthält wichtige Forderungen wie Transparenzpflichten und Vergütung. Dennoch warnt die Initiative vor einigen Aspekten und fordert gezielte Nachbesserungen.

<https://urheber.info/diskurs/pressemitteilung-zum-voss-bericht>

„Gesetzliche Regelungsansätze bei KI-Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke“ von Dr. Robert Staats (10.11.2025):

Der Beitrag von Dr. Robert Staats, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG WORT, skizziert mögliche gesetzliche Regelungsansätze für den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken beim Einsatz generativer KI. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass solche Systeme sowohl beim Training („Input“) als auch bei den erzeugten Ergebnissen („Output“) auf geschützte Werke angewiesen sind und damit urheberrechtliche Fragen in beiden Phasen entstehen.

Zentrale Punkte zum Input (Training):

- Beim KI-Training werden geschützte Werke vervielfältigt; dafür ist grundsätzlich eine Erlaubnis erforderlich.
- Die Anwendbarkeit der Text- und Data-Mining-Schranken ist umstritten, in der Praxis greifen sie wegen weitverbreiteter Nutzungsvorbehalte (Opt-outs) oft nicht.

Daher wird vorgeschlagen:

- Klarzustellen, dass TDM-Schranken nicht für KI-Training gelten und Lizenzierung als Regelfall zu etablieren.
- Lizenzen können individuell oder kollektiv vergeben werden; die Entscheidung soll bei den Rechteinhaber*Innen liegen.
Flankierend werden diskutiert:
- Kontrahierungsverpflichtungen für KI-Unternehmen, Beweiserleichterungen für Rechteinhaber*innen und stärkere Transparenzpflichten zu Trainingsdaten.

Zentrale Punkte zum Output (KI-Ergebnisse):

- Rechtlich ist unklar, ob und wann ein KI-Erzeugnis noch als Nutzung der im Training verwendeten Werke gilt.
- Unabhängig davon sollen Urheber*innen an den wirtschaftlichen Erträgen beteiligt werden, die auf der Nutzung ihrer Werke im Training beruhen.

Dafür werden drei miteinander verknüpfte Ansätze diskutiert:

- **Neues Ausschließkeitsrecht:**
- Urheber*innen sollen grundsätzlich ein Recht an der Verwertung von KI-Outputs erhalten, die unter Nutzung ihrer Werke entstanden sind.
- **Gesetzliche Erlaubnis (Schranke):**
- Die Nutzung von Outputs soll erlaubt sein, wenn ein ausreichender Abstand zum ursprünglichen Werk besteht und das Training rechtmäßig lizenziert war.
- **Gesetzlicher Vergütungsanspruch:**
 - Urheber*innen sollen pauschal an den Einnahmen aus KI-Outputs beteiligt werden.
 - Vergütungsschuldner wären die Betreiber*innen von KI-Systemen, nicht die Endnutzer*innen.
 - Die Vergütung soll über Verwertungsgesellschaften erhoben und verteilt werden.
 - Maßstab könnte z. B. ein Anteil am Umsatz mit KI-basierten Leistungen sein.

Grundgedanke des Textes:

Input-Lizenzierung und Output-Vergütung sollen nebeneinander bestehen.

Ziel ist eine Beteiligung der Urheber*innen an der Wertschöpfung, die durch das Training mit ihren Werken ermöglicht wird, ohne die Nutzung von KI-Ergebnissen vollständig zu blockieren

<https://vqwort.de/media/pages/service/aktuelles/vortrag/b6a6829972-1769612914/gesetzliche-regelungsansaetze-bei-ki-nutzungen-urheberrechtlich-geschuetzter-werke.pdf>

»The economics of copyright and AI — Empirical evidence and optimal policy« - Studie des Europäischen Parlaments zu KI und Urheberrecht (12.2025)

Die Studie untersucht, welches Urheberrechtsmodell für das Training generativer KI ökonomisch sinnvoll wäre. Die Studie vergleicht vier Modelle:

- **Freistellung:** KI-Unternehmen dürfen geschützte Werke ohne Vergütung nutzen.
- **Opt-out:** Nutzung ist grundsätzlich erlaubt, Rechteinhaber*innen können widersprechen. Dieses Modell bewertet die Studie als **schlechteste Option**.
- **Opt-in/Lizenzierung:** KI-Unternehmen benötigen Lizenzen der Rechteinhaber*innen. Das sichert Vergütung und Entscheidungsfreiheit, verursacht nach Ansicht der Studie aber hohe Transaktionskosten.
- **Gesetzliche Lizenz:** Nutzung wird grundsätzlich erlaubt, dafür wird eine zentral festgelegte Vergütung fällig. Dieses Modell empfiehlt die Studie als **ökonomisch vorteilhafteste Lösung**.

Begründung: Eine Vergütung soll Anreize für die weitere Produktion hochwertiger Inhalte erhalten, während eine zentrale Lizenzierung die hohen Kosten individueller Verhandlungen vermeidet.

Voraussetzung wären transparente Verwaltung und eine unabhängige Festlegung der Vergütung.

Die Studie macht deutlich, dass eine unvergütete Nutzung langfristig die Produktion neuer Inhalte beeinträchtigen kann. Allerdings ersetzt auch eine gesetzliche Vergütung nicht das Recht, einer Nutzung zu widersprechen. Aus dieser Perspektive wäre ein Opt-in-Modell konsequenter: Wer Werke für KI-Training nutzen will, muss die entsprechenden Rechte erwerben. Die dafür erforderlichen Lizenzen sind grundsätzlich möglich und werden von KI-Unternehmen bereits genutzt.

Die Studie verwirft das bestehende Opt-out-Modell, will aber nicht den freien Markt der Lizenzen, sondern eine gesetzliche Lizenz mit pauschalierter Vergütung. Für Rechteinhaber*innen bleibt damit die entscheidende Frage offen: Soll Vergütung an die Stelle der Zustimmung treten — oder müssen KI-Unternehmen zunächst eine Nutzungslizenz erwerben?

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/778859/IUST_STU\(2025\)778859_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/778859/IUST_STU(2025)778859_EN.pdf)

Kluwer Copyright Blog, 19.03.2026: <https://legalblogs.wolterskluwer.com/copyright-blog/european-parliament-study-recommends-statutory-licensing-as-the-optimal-copyright-framework-for-ai-training/>

„The Adolescence of Technology“ von Dario Amodi (Januar 2026):

Dario Amodi, CEO von Anthropic, beschreibt in seinem Essay „The Adolescence of Technology“ die Gegenwart als eine Art Übergangsphase der Menschheit im Umgang mit KI. Seine These:

In naher Zukunft könnten sehr leistungsfähige Systeme entstehen, die millionenfach einsetzbar sind und menschliche Fähigkeiten in vielen Bereichen übertreffen.

Zentrale Punkte:

- KI könnte zu einer Art „digitalem Netzwerk von Genies“ werden, das komplexe Aufgaben schnell und skalierbar löst.
- Der Text versteht sich weniger als Warnung, sondern als strukturierte Analyse möglicher Risiken. Amodi benennt fünf zentrale Gefahrenfelder:
 - **Eigenständigkeit von Systemen:** schwer vorhersehbares Verhalten leistungsfähiger KI.
 - **Missbrauch:** etwa für Cyberangriffe oder biologische Risiken.
 - **Machtkonzentration:** wachsende Kontrolle bei Staaten und großen Unternehmen.
 - **Wirtschaftliche Umbrüche:** Jobverdrängung und strukturelle Veränderungen.
 - **Gesellschaftliche Folgen:** schwer abschätzbare langfristige Effekte.

Besonders betont er, dass KI die Kluft zwischen „Motivation“ und „Fähigkeit“ schließen könnte, also auch Laien Zugang zu sehr mächtigen Werkzeugen erhalten. Gleichzeitig warnt Amodi vor Alarmismus: Katastrophen seien nicht unvermeidlich, die Risiken seien jedoch groß genug, um sie ernst zu nehmen. Sein Plädoyer: Mehr Transparenz, gezielte Regulierung statt pauschaler Verbote und ein stärkeres öffentliches Bewusstsein für die politische Dimension von KI. Die zentrale Frage sei nicht, ob KI die Welt verändert, sondern ob Gesellschaft und Politik schnell genug lernen, verantwortungsvoll mit dieser neuen Macht umzugehen.

<https://www.darioamodi.com/essay/the-adolescence-of-technology>

International AI Safety Report (Februar 2026):

Der zweite „International AI Safety Report“, erstellt von über 100 Expert*innen aus mehr als 30 Ländern, soll politischen Entscheidungsträgern ein gemeinsames Verständnis über Fähigkeiten, Chancen und Risiken leistungsfähiger KI vermitteln und Orientierung im Umgang mit einer sich schnell entwickelnden Technologie geben. Zentrale Beobachtungen:

- Die Fähigkeiten von KI-Systemen wachsen deutlich, vor allem bei Programmierung, Forschung und Inhaltserstellung.
- Die Leistungen bleiben jedoch widersprüchlich: teils sehr stark, teils überraschend fehleranfällig. Wie schnell sich die Entwicklung bis 2030 fortsetzt, ist unsicher.
- Der Bericht unterscheidet drei Risikobereiche:
- **Missbrauch:** z. B. Betrug, Manipulation, Cyberangriffe, potenziell gefährliche Anwendungen.
- **Fehlfunktionen:** falsche Informationen, fehlerhafte Entscheidungen, Risiken d. autonome Systeme.
- **Systemische Folgen:** Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, kritisches Denken und menschliche Selbstständigkeit.

Gleichzeitig betont der Bericht die großen Chancen, etwa in Medizin, Forschung und Bildung. Damit diese genutzt werden können, empfiehlt er eine Kombination aus Tests, technischen Schutzmaßnahmen, Regulierung und stärkerer gesellschaftlicher Resilienz. Als besonders schwierig gelten frei verfügbare Modelle, die sich nach ihrer Veröffentlichung kaum noch kontrollieren lassen.

<https://internationalaisafetyreport.org>

Stellungnahme der Initiative Urheberrecht Leitplanken für generative KI: Opt-In, Vergütung und effektive Durchsetzung (19.02.2026)

Die Initiative plädiert für eine entschlossene Regulierung, faire Vergütungssysteme und einen klaren Ausgleich zwischen technologischem Fortschritt und dem Schutz kreativer Arbeit.

KI-Training und TDM-Schranke - Die Initiative widerspricht der Auffassung, dass das Training generativer KI unter die Text- und Data-Mining-Ausnahme (TDM) der DSM-Richtlinie fällt. TDM sei zur Analyse von Daten geschaffen worden, nicht zur Produktion neuer, marktfähiger Werke. Generative KI stehe in direktem Wettbewerb zu den Trainingswerken und gefährde die wirtschaftliche Grundlage der Urheber*innen. Auch der Drei-Stufen-Test werde nicht erfüllt.

Urheberrechtliche Einordnung des Trainings - Die Debatte dürfe sich nicht auf technische Fragen der „Vervielfältigung“ beschränken. Maßgeblich sei, dass geschützte Werke systematisch genutzt und in Modelle eingebettet werden — ohne Zustimmung und ohne Vergütung. Gefordert wird eine klare gesetzliche Regelung, die KI-Training als zustimmungs- und vergütungspflichtige Nutzung einordnet, einschließlich wirksamer Durchsetzung gegenüber außereuropäischen Anbietern.

Opt-in statt Opt-out - Ein Opt-out-System wird abgelehnt. Rechteinhaber*innen dürften nicht verpflichtet sein, ihre Rechte aktiv zu verteidigen. Stattdessen wird ein Opt-in-Modell gefordert. Domain-basierte Lösungen wie robots.txt seien technisch ungeeignet; erforderlich seien werkbezogene, maschinenlesbare Nutzungsvorbehalte. Opt-outs dürften nicht zu Nachteilen bei der Auffindbarkeit führen.

Kritik am AI Code of Practice - Der aktuelle Entwurf sei zu unverbindlich. „Best Efforts“-Formulierungen reichten nicht aus; notwendig seien klare, haftungsbewehrte Verpflichtungen, Transparenz über Trainingsdaten und ein konsequenter Ausschluss von Pirateriequellen.

Demokratische und gesellschaftliche Risiken - Generative KI berge Risiken für Meinungsbildung und Vertrauen in visuelle Dokumentation. Gefordert werden Kennzeichnungspflichten für KI-Inhalte sowie wirksame Schutzmechanismen für authentische Werke.

https://urheber.info/media/pages/diskurs/offentliche-expert-innenanhorung/3a096ff179-1771837478/260219_stellungnahme-iu-fur-bt-ausschuss-25-2-2026-ki-u-urheberrecht.pdf

KI-Training und der 3-Stufen-Test - eine Analyse (31.03.2026)

Der 3-Stufen-Test ist ein völkerrechtlicher Maßstab — verankert u. a. in der Berner Konvention — und legt fest, wann Ausnahmen vom Urheberrecht zulässig sind: nur in bestimmten Sonderfällen, ohne Konflikt mit der normalen Verwertung und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Rechteinhaber*innen.

Die Urheberrechts-Experten Nicola Lucchi, Tim W. Dornis und Pascal T. Sierek analysieren in einem Artikel des Kluwer Copyright Blog, inwieweit der Test auf KI-Training anzuwenden ist.

Der Artikel macht geltend, dass genau dieser Test bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke als Trainingsdaten für generative KI bislang zu wenig beachtet wird. Stattdessen konzentrierte sich die Diskussion stark auf technische Fragen oder auf neue Schrankenregelungen wie Text- und Data-Mining. Das greife zu kurz. Im Zentrum steht die These einer möglichen »market dilution«. Generative KI-Systeme könnten bestehende Märkte für kreative Werke untergraben, indem sie Inhalte erzeugen, die als Substitute fungieren. Dadurch werde die »normale Verwertung« von Werken beeinträchtigt — ein klarer Konflikt mit dem Three-Step-Test. Entscheidend sei also nicht nur, ob Werke für das Training genutzt werden dürfen, sondern auch, welche wirtschaftlichen Folgen daraus entstehen. Die drei Experten bezeichnen diese Marktfrage als den »elephant in the room« der aktuellen Regulierung: Solange nicht geklärt sei, wie sich KI-generierte Inhalte auf bestehende Märkte auswirken, lasse sich auch die urheberrechtliche Zulässigkeit vieler Trainingspraktiken nicht sauber beurteilen.

Fazit: Die rechtliche Bewertung von KI-Training darf sich nicht auf den Zugang zu Daten oder formale Schranken konzentrieren, sondern muss systematisch prüfen, ob generative KI die wirtschaftliche Grundlage kreativer Märkte untergräbt — denn genau daran entscheidet sich letztlich die Vereinbarkeit mit dem Three-Step-Test.

Kluwer Copyright Blog, 31.03.2026: <https://legalblogs.wolterskluwer.com/copyright-blog/training-data-market-dilution-and-the-elephant-in-the-room-why-the-three-step-test-matters-for-generative-ai/>

Prof. Jane C. Ginsburg, Prof. Nicola Lucchi und Prof. Tim W. Dornis — „Rechtswissenschaftliche, vergleichende und internationale Perspektiven zum Urheberrecht und zur generativen KI“ in Bezug auf GEMA vs. OpenAI. (11.03.2026)

„Dieser Artikel analysiert das Urteil des Landgerichts München I in der Rechtssache GEMA gegen OpenAI und untersucht, ob das Trainieren generativer KI-Modelle anhand urheberrechtlich geschützter Werke eine Rechtsverletzung darstellt. Das Gericht befand OpenAI für haftbar und stellte fest, dass das Trainieren von KI urheberrechtsrelevante Vervielfältigungen innerhalb generativer Modelle erzeugt, die nicht unter die Ausnahmen für Text- und Data-Mining nach EU- und deutschem Recht fallen. Die Autoren untersuchen die Auswirkungen des Urteils, vergleichen aktuelle Fair-Use-Rechtsstreitigkeiten in den USA und bewerten beide vor dem Hintergrund des internationalen Urheberrechts, insbesondere des Drei-Stufen-Tests der Berner Übereinkunft.“ (Beschreibung des Verlags)

https://viewer.content-select.com/pdf/viewer?id=1&id_type=doi&identifiers=10.1628%2fjz-https://www.mohrsiebeck.com/artikel/gema-v-openai-munich-i-regional-court-2025-doctrinal-comparative-and-international-perspectives-on-copyright-and-generative-ai-101628jz-2026-0084/
<https://urheber.info/diskurs/jane-c-ginsburg-nicola-lucchi-tim-w-dornis-zu-gema-v-open-ai>

JURI-Eigeninitiativbericht von Axel Voss, MdEP - „Copyright and generative artificial intelligence — opportunities and challenges“ (25.03.2026)

Der Bericht fordert unter anderem Transparenz über die für KI-Training verwendeten geschützten Inhalte, eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber*innen und ausdrücklich die Möglichkeit für Rechteinhaber*innen, die Nutzung ihrer Werke für das KI-Training zu verhindern. Außerdem sollen neue Lizenzierungsregeln entwickelt und kollektive Lizenzmodelle erleichtert werden.

Die Kernaussagen:

1. Urheberrecht soll auch für KI gelten

Das Parlament stellt klar, dass generative KI nicht zu einer faktischen Aushebelung des Urheberrechts führen darf. Rechteinhaber*innen sollen die Kontrolle über die Nutzung ihrer Werke behalten.

2. Transparenz über Trainingsdaten

KI-Anbieter sollen wesentlich genauer offenlegen, welche urheberrechtlich geschützten Inhalte für Training und weitere Nutzungen verwendet wurden. Gefordert wird insbesondere eine **detaillierte Auflistung der verwendeten geschützten Inhalte**.

3. Nicht nur Training ist relevant

Bemerkenswert ist, dass das Parlament die Problematik ausdrücklich über das eigentliche Training hinaus erweitert. Die urheberrechtlichen Anforderungen sollen sinngemäß auch für **Inference, Retrieval-Augmented Generation (RAG) und Fine-Tuning** gelten.

4. Rechteinhaber*innen sollen tatsächlich entscheiden können

Das Parlament fordert, dass Rechteinhaber*innen die Nutzung ihrer Inhalte für KI-Zwecke kontrollieren können. Für Nutzungen jenseits des Trainings wird ausdrücklich eine **Zustimmung der Rechteinhaber*innen** gefordert. Das geht deutlich über die gegenwärtige Diskussion um ein bloß technisch funktionierendes Opt-out hinaus.

5. Vergütung und Lizenzierung

Die Nutzung geschützter Werke soll nicht zu einer systematischen kostenlosen Ressource für KI-Unternehmen werden. Das Parlament spricht sich für **faire und angemessene Vergütung** der Rechteinhaber*innen sowie für praktikable Lizenzierungsmodelle aus.

6. Durchsetzung des Opt-out verbessern

Für das Training hält das Parlament die Möglichkeit eines Rechtevorbhalts grundsätzlich für wichtig, verlangt aber bessere technische und rechtliche Möglichkeiten, diesen auch tatsächlich durchzusetzen. Maschinenlesbare Rechteinformationen und entsprechende Standards spielen dabei eine Rolle.

7. KI-generierte Inhalte und Kennzeichnung

Das Parlament fordert mehr Transparenz darüber, wann Inhalte durch KI erzeugt oder verändert wurden. Das betrifft insbesondere Deepfakes und andere synthetische Inhalte.

8. Schutz der Kreativen und des Kultursektors

Die Entschließung betrachtet generative KI nicht nur als technologische oder wirtschaftliche Innovation, sondern auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf die Einkommen von Urheber*innen, den Kultursektor, Medienpluralismus und die Vielfalt kreativer Inhalte.

9. Presse und Informationsfreiheit

Interessant für die weitere Entwicklung: Das Parlament fordert die Kommission auf zu prüfen, ob die Rechte von Presseverlagen und andere verwandte Schutzrechte auch auf Nutzungen wie **Inference und RAG** ausgeweitet werden sollten.

10. Politisches Signal an die Kommission

Es handelt sich um einen **Initiativbericht bzw. eine Entschließung**, nicht um ein unmittelbar geltendes Gesetz. Das Parlament fordert damit die Kommission auf, die bestehenden Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls gesetzgeberisch nachzubessern. Die Kommission hat inzwischen am 27.07.2026 auf die Entschließung geantwortet. Der Bericht wurde mit großer Mehrheit (460 Ja, 71 Nein, 88 Enthaltungen) vom EP angenommen.

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-10-2026-0019_EN.html

Download: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-10-2026-0019_EN.docx

Marketa Trimble (William S. Boyd School of Law, University of Nevada, Las Vegas) - „Generative AI and the EU Copyright Law’s Blind Spots“ (06.05.2026)

Der Artikel von Marketa Trimble im Kluwer Copyright Blog vom 6. Mai 2026 ist eigentlich weniger eine Analyse der aktuellen KI-Regulierung als eine historische und rechtliche Kritik daran, dass das EU-Urheberrecht bei der Verabschiedung der DSM-Richtlinie die Entwicklung generativer KI nicht vorausgesehen hat.

Generative KI und die blinden Flecken des EU-Urheberrechts

Marketa Trimble argumentiert, dass die EU-Urheberrechtsregeln für Text and Data Mining (TDM) nicht für generative KI entwickelt wurden. Bei der Verabschiedung der DSM-Richtlinie 2019 spielte das Training generativer KI in den Gesetzgebungsarbeiten praktisch keine Rolle.

Das zentrale Problem:

Die Artikel 3 und 4 der DSM-Richtlinie unterscheiden zwischen wissenschaftlichem TDM und sonstigem TDM, regeln aber nicht ausreichend, was passiert, wenn Daten zunächst im Rahmen von Forschung genutzt und anschließend von kommerziellen KI-Unternehmen für Training und Entwicklung verwendet werden.

Ein weiterer blinder Fleck:

Die Richtlinie berücksichtigt nicht ausreichend, dass Forschungseinrichtungen und Unternehmen eng zusammenarbeiten können und Forschungsergebnisse später in kommerziellen KI-Systemen eingesetzt werden. Gerade die Entwicklung von OpenAI zeigt, wie schnell sich die Grenze zwischen nicht-kommerzieller Forschung und kommerzieller Nutzung verschieben kann.

Schlussfolgerung:

Nach Ansicht der Autorin muss geklärt werden, wie weit die TDM-Ausnahmen bei generativer KI tatsächlich reichen — insbesondere dann, wenn ein TDM-Prozess bei einer Forschungseinrichtung beginnt, seine Ergebnisse aber anschließend einem gewinnorientierten Unternehmen zugutekommen.

Kernaussage:

Das heutige EU-TDM-Recht entstand in einer Zeit, in der generative KI noch nicht absehbar war. Deshalb ist fraglich, ob die bestehenden Ausnahmen überhaupt für das Training generativer KI geeignet sind und ob sie den heutigen technischen und wirtschaftlichen Realitäten noch gerecht werden.

Die häufig von der KI-Industrie vorgebrachte Behauptung, der EU-Gesetzgeber habe mit Art. 3 und 4 DSM bewusst das KI-Training ermöglichen wollen, wird durch die Gesetzgebungsgeschichte zumindest deutlich relativiert. Die Autorin findet in den damaligen Dokumenten keine Hinweise darauf, dass generative KI bei der Ausgestaltung der TDM-Ausnahmen berücksichtigt wurde.

<https://legalblogs.wolterskluwer.com/copyright-blog/generative-ai-and-the-eu-copyright-laws-blind-spots/>

„Study to Assess the Feasibility of a Registry of Text and Data Mining Opt-outs expressed by Rightholders“ von Visionary Analytics and Capgemini Invent (13.07.2026)

Die Studie wurde im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (DG CNECT) erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Möglichkeiten für Urheber*innen und andere Rechteinhaber*innen, der Nutzung ihrer Werke für Text- und Data-Mining bzw. KI-Training zu widersprechen, in der Praxis häufig nicht zuverlässig funktionieren.

Die verschiedenen Signale und Verfahren — etwa robots.txt, TDMRep oder Metadaten — sind nicht einheitlich, können verloren gehen oder werden von automatisierten Systemen nicht zuverlässig erkannt. Dadurch fehlt sowohl Rechteinhaber*innen als auch KI-Entwicklern ein verlässlicher gemeinsamer Bezugspunkt. Die Studie hält deshalb ein EU-weites Register für grundsätzlich sinnvoll und technisch machbar. Es soll Opt-outs zentral auffindbar und maschinenlesbar machen und dabei ein inhaltsbasiertes Fingerprinting (ISCC) nutzen. Das Register soll bestehende Verfahren nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Vorgesehen ist eine hybride Architektur mit einer zentralen Auflösungsebene und dezentralen Knoten, die beispielsweise von Branchenorganisationen betrieben werden.

Wichtig ist aber auch, was die Studie nicht verspricht: Ein Register löst nicht die grundlegenden rechtlichen und praktischen Probleme der Durchsetzung von Opt-outs. Auch Kosten, unterschiedliche Anforderungen der Branchen und die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit bleiben offen. Die Studie geht ausdrücklich von einem freiwilligen, ergänzenden Instrument aus.

Fazit: Die EU sollte nach Auffassung der Studie ein freiwilliges, interoperables Register schaffen, das bestehende TDM-Opt-outs bündelt und mithilfe von Fingerprinting dafür sorgt, dass Rechtevorbhalte auch bei massenhafter Weiterverarbeitung von Inhalten besser erkannt werden können.

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/new-feasibility-study-introducing-eu-level-registry-text-and-data-mining-opt-out>

„The turbulent AI era is here. The choices we make now are critical.“ von Bill Gates (25.08.2026)

Für Bill Gates ist die entscheidende Frage ist nicht, ob KI kommt, sondern wie wir den Übergang gestalten. Gates plädiert für eine bewusste politische Steuerung, damit die enormen Produktivitätsgewinne der KI nicht mit wachsender Arbeitslosigkeit, Ungleichheit und gesellschaftlicher Entfremdung bezahlt werden.

Die KI-Transformation wird schneller und umfassender als frühere technologische Umbrüche.

KI kann erstmals menschliche kognitive Leistungen ersetzen und wird in zahlreichen Branchen innerhalb eines Jahrzehnts Arbeitsplätze verändern oder verdrängen.

Die größte Gefahr ist eine wachsende soziale Ungleichheit. Ohne politische Gegenmaßnahmen könnten die wirtschaftlichen Gewinne vor allem einer kleinen Gruppe zugutekommen, während insbesondere junge Menschen sowie Beschäftigte in einfachen und mittleren Tätigkeiten ihre Arbeit verlieren.

KI birgt neben wirtschaftlichen auch gesellschaftliche Risiken: Sie kann Cyberangriffe, Betrug, Desinformation und Überwachung erleichtern, Kindern und Jugendlichen schaden, menschliche Beziehungen verdrängen und möglicherweise langfristig schwer kontrollierbare autonome Systeme hervorbringen.

Gleichzeitig bietet KI enormes Potenzial für das Gemeinwohl. Besonders in Medizin, Landwirtschaft, Bildung, Forschung und staatlichen Dienstleistungen könnte sie Fortschritte beschleunigen, Kosten senken und den Zugang zu Wissen und professioneller Unterstützung demokratisieren.

Diese positiven Effekte entstehen nicht automatisch. Politik und Gesellschaft müssen dafür sorgen, dass KI nicht nur Wohlhabenden und großen Unternehmen zugutekommt, sondern auch ärmeren Bevölkerungsgruppen und Ländern.

Gates fordert deshalb einen grundlegenden politischen Handlungsrahmen: Nationale und internationale Institutionen sollen die Folgen von KI ressortübergreifend koordinieren und gemeinsame Regeln für eine Technologie entwickeln, die nationale Grenzen überschreitet.

Bestimmte Tätigkeiten sollten möglicherweise bewusst Menschen vorbehalten bleiben

(„Human Reserved“). Nicht alles, was technisch automatisierbar ist, sollte auch automatisiert werden — insbesondere dort, wo menschliche Nähe, Verantwortung oder Würde eine besondere Rolle spielen.

Das Steuersystem sollte Arbeit und Kapital neu gewichten. Gates plädiert unter anderem für eine Besteuerung von KI bzw. Robotern, um die Geschwindigkeit der Verdrängung menschlicher Arbeit abzumildern und Mittel für Weiterbildung und soziale Sicherung zu finanzieren.

<https://www.gatesnotes.com/home/home-page-topic/reader/a-turbulent-ai-era-and-critical-choices-to-make>